Das Kündigungsschutzgesetz (Stand seit 1.1.2004)

- Kündigungsschutz im Kleinbetrieb
- Soziale Auswahl bei betriebsbedingten äründigungen
 Herausnahme sobitAnsichtsexemplaründigungen
- Namensliste bei Interessenausgleich
- Einheitliche Frist für Kündigungsschutzklagen
- Abfindungsanspruch
- Befristete Verträge bei Unternehmensneugründung

Kündigungsschutz im Kleinbetrieb (bisher)



Das Kündigungsschutzgesetz gilt nicht in Kleinbetrieben



§ 23 Abs. (1) Geltungsbereich (...) gelten nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel 5 oder weniger Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigt werden.





Bei der Zahl der beschäftigten Arbeiten Einzeitbeschäftigte sobi Ansichtsexemplar

 σ std./Woche = 0.50

2. TZB mit nicnt mehr als 30 Std./Woche = 0,75

3. TZB mit mehr als 30 Std./Woche = 1







Kündigungsschutz im Kleinbetrieb – Neu!!!



Das Kündigungsschutzgesetz gilt nicht in Kleinbetrieben



§ 23 Abs. (1) Geltungsbereich <u>3 Satz</u> (...) In Betrieben und Verwaltungen, in denen in der <u>Regel 10</u> oder weniger Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigt werden, gelten die Vorschriften nicht für die AN, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. 12. 03 begonnen hat; diese AN sind bei genen bei an eine Keine (....) nicht zu berücksicksick Ansich sein Ansich (....)



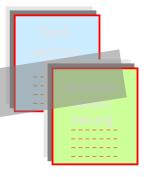




Kündigungsschutz und soziale Auswahl bei betriebsbedingten Kündigungen § 1 Abs. (3)

... die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers

Durch TV oder BV kann eine Gewichtung
sobi Ansichtsexemplan werden



... nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat ...

Der Arbeitgeber kann einzelne AN aus der Sozialauswahl herausnehmen...



Der Arbeitnehmer hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung als sozial ungerechtfertigt im Sinne des Satzes 1 erscheinen lassen.

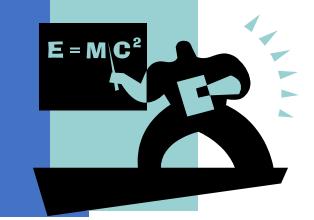
Auswahlkriterien bei Sozialauswahl begrenzt

 Für Sozialauswahl dürfen künftig <u>nur noch</u> diese vier Kriterien maßgeblich sein:



"Herausnahme" von AN aus der Sozialauswahl

- In die Sozialauswahl sind Arbeitnehmer nicht einzubeziehen, deren Weiterbeschäftigung im berechtigten betrieblichen Interesse liegt
- Dies kann sich insbesondere ergeben wegen
- der Kenntnisse des beitnehmers
- der Fähigkeiten des Arbeitnehmers
- der Leistungen des Arbeitnehmers
- der Sicherung einer ausgewogenen
 Personalstruktur



Eingeschränkte Überprüfung durch Gerichte

hai

...Gewichtung sozialer Kriterien über kollektive Regelungen:

Tarifvertrag

• personelle Auswahlrichtlinie nach § 95 BetrVG

 Betriebs- oder Dienstvereinbarung

... Namensliste im Interessenausgleich:

> • Kündigungen aufgrund Betriebsänderung werden im Interessenausgleich

sobi Ansichtsexemplatntlich benannt



Dies gilt nicht, wenn sich Sachlage nach Zustandekommen Interessenausgleich wesentlich verändert hat

Einheitliche Klagefrist: Drei Wochen

 Alle AN müssen gegen eine (schriftliche) Kündigung innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung beim Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage erheben

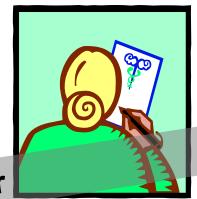


 Überprüfung durch Arbeitsgericht bezieht sich Unwirksamkeitsgründe, nicht mehr nur auf die Sozialwidrigkeit im Sinne des § 1 KSchG

 Alle Arbeitnehmer können im Verlauf des Prozesses weitere Unwirksamkeitsgründe benennen

Sonderfall: Klagefrist bei Mutterschutz

Auch Unwirksamkeit der Kündigung einer Schwangeren wegen fehlender Beteiligung des Gewerbeaufsichtsamtes muss in den drei Wochen geltend gemacht werden



sobi Ansichtsexemplar



Wenn eine Frau die Klagefrist nicht einhält, kann sie nachträgliche Zulassung der Klage beim Arbeitsgericht beantragen

Voraussetzung: sie hat von der Schwangerschaft "aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund" erst nach Ablauf der Frist Kenntnis erlangt



Anspruch auf eine Abfindung

AN haben gesetzlichen Anspruch auf eine Abfindung, wenn

- Arbeitgeber betriebsbedingt kündigt
- Kündigung gegenüber dem AN auch so ("betriebsbedingt") begründet wird
- AN in der Kündigung auf Möglichkeite kemplar Abfindung hingewich Ansich (!)
- AN keine Kündigungsschutzklage erhebt



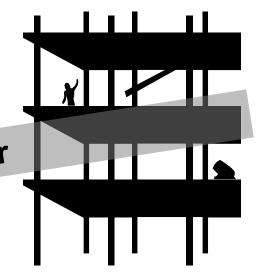


"Regelabfindung" berechnet sich nach der Formel: <u>Beschäftigungsjahre</u> (mal) 1/2 Manatagabälter

Änderung des TzBfG für Unternehmensneugründungen

Erweiterung sachgrundloser Befristungen bei Unternehmensneugründungen innerhalb der ersten vier Jahre nach Unternehmensgründung

- In diesem Zeitraum dürfen Arbeitsverträge kalendermäßig befristet wer Ansichtsexemplar
 Verträge können auch mehrfach verlängert werden





Gilt nicht bei Neugründung eines Unternehmens in Folge einer Umstrukturierung eines Unternehmens oder Konzerns